

## **Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Heinze Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften**

### **I. Allgemeines**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Vertragsgrundlage für alle unsere Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden, insbesondere für Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

Der Kunde kann die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Heinze Gruppe jederzeit auf der ihm bekannten Webseite einsehen.

3. Alle sonstigen Vertragsbedingungen, die zwischen uns und dem Kunden individuell vereinbart werden, gehen, soweit sie von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

4. Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für nach Vertragsschluss getroffene Nebenabreden oder Auftragsänderungen. Insbesondere wird im Vorfeld zur Vertragsanbahnung übergebenes Infomaterial, Werbeprospekte u. s. w. nicht Vertragsbestandteil, sofern die Parteien nicht einzelvertraglich festlegen, dass bestimmte Inhalte, Anlagen und Prospekte Teil der vereinbarten und zugesicherten Leistungen sind. Sie dienen nur zur Orientierung des Kunden. Die Parteien sind sich einig, dass Gesamtumfang des Vertragswerkes zwischen den Parteien aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung, dem zugrundeliegenden Angebot sowie diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen besteht. Als Rangfolge vereinbaren die Parteien, dass die Auftragsbestätigung als finales Dokument ausschlaggebend ist. Ergänzt wird diese durch Auftrag und Angebot sowie nachfolgend durch die hier vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Bei der Durchführung eines Projektes sind lediglich nur die jeweils unterschriftsberechtigten Mitarbeiter bevollmächtigt, Änderungen zu vereinbaren. Es obliegt dem Kunden, sich hierüber Klarheit zu verschaffen.

### **II. Angebote**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die den Angeboten beiliegenden Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen etc. sind unverbindlich und dienen ausschließlich zur Orientierung des Kunden. Vertragliche Bindung entsteht erst mit schriftlicher Beauftragung des Kunden und einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch uns. Sofern eine Auftragserteilung telefonisch erfolgt, muss diese ebenfalls durch uns schriftlich bestätigt werden. Zusammenfassend entsteht das Vertragsverhältnis erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.

2. Für die Auslegung von Handelsklauseln geltend die INCOTERMS in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

### **III. Preise**

1. Die Preise verstehen sich, sofern im Angebot nicht anders vermerkt, für Lieferung ab Werk ohne Verpackung, Transport und Versicherung.

2. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Sofern kein Festpreis vereinbart ist, gilt unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Preisliste. Wir behalten uns bei Lieferungen und Leistungen, die später als drei Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, im Falle einer Erhöhung unserer Kosten angemessene Preisanpassungen vor. Der Kunde akzeptiert diese angemessenen Preisanpassungen bereits jetzt. Diese berühren nicht die Wirksamkeit des bestehenden Lieferverhältnisses.

4. Bei langfristigen Verträgen werden kontinuierliche Preisanpassungen in den Verträgen geregelt. Sofern hier keine explizite Regelung enthalten ist, gilt folgendes: Abweichungen von über 10% von den Jahresabnahmemengen, die dem Angebot des Lieferanten zugrunde lagen, führen zu einer Nachkalkulation, spätestens am jeweiligen Jahresende. Es ist grundsätzlich eine beiderseitig gültige Preisgleitklausel (Veränderung der Kosten +/- 5%) vereinbart. Diese umfasst die Rohmaterial-, Personal-, Energiekosten und Kosten für geänderte Wechselkurse sowie Kosten, die sich aus gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf zwingende Änderungen des Produktionsverfahrens ergeben.

#### **IV. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

1. Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Zahlungsbedingungen sind für den Käufer verbindlich. Soweit im Einzelfall nichts vereinbart wurde, sind Zahlungen netto Kasse bei Erhalt der Ware ohne jeden Abzug zu leisten. Die Zahlungen haben per Überweisung auf eines unserer angegebenen Geschäftskonten zu erfolgen. Eine Bezahlung in bar oder durch Scheck wird nicht akzeptiert.
2. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang.
3. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von anderweitigen Vereinbarungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte wahlweise noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, uns gegebene Sicherheiten zu fordern, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen die des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft.
5. Spätestens mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Wir sind berechtigt, für die Zeit vor Verzugseintritt Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 6 % zu verlangen. Ab Verzugseintritt sind wir berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir außerdem berechtigt, entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu fordern.
6. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum bzw. Eingang der Rechnung schriftlich widerspricht.
7. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung der §§ 273, 320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zu einer Abtretung seiner Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Kunde nur befugt, wenn wir vorab schriftlich zugestimmt haben.

#### **V. Lieferung/Mitwirkungspflichten/Gefahrtragung**

1. Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.
2. Sofern einzelvertraglich vereinbart uns der Transport obliegt, werden wir Fracht-, Versand- und Verpackungskosten gesondert in Rechnung stellen. In diesem Fall obliegt uns die Wahl des Transportmittels, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten ab.
3. Die Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die richtige und rechtzeitige Vornahme aller für eine vertragsgemäße Lieferung erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass im Falle unserer Verpflichtung zur Lieferung eine freie Zufahrt und eine unverzügliche Entladung gesichert ist. Eine weitere Voraussetzung, die hier ausdrücklich als Mitwirkungspflicht des Kunden definiert wird, ist die rechtzeitige Bezahlung seiner Rechnungen. Unsere Leistungspflicht setzt aus, sofern der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist.
4. Liefer- und Leistungsfristen sind nicht verbindlich und gelten nur als annähernd vereinbarte Richtzeiten, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
5. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, sofern der Liefergegenstand bis zu dem Ablauf der Lieferfrist unser Werk verlassen hat.
6. Will der Kunde Rechte aus § 323 Abs. 1 BGB geltend machen, ist uns eine Nachfrist von mindestens drei Wochen einzuräumen.
7. Wir sind berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen zu erbringen und abzurechnen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Beanstandungen von Teillieferungen oder Teilleistungen entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware bzw. die restliche Leistung vertragsgemäß abzunehmen.

8. Ist die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, nicht möglich, sind wir zur Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Die Lieferung- bzw. Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung. Dauert das Leistungshindernis mehr als drei Monate, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Gerät der Kunde schuldhaft mit der Annahme oder Abnahme in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden Tag des Annahmeverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettorechnungsbetrages, der auf die Lieferung oder Leistung entfällt, geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des Nettorechnungsbetrages beschränkt. Eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe bei der Abnahme durch den Kunden bedarf es nicht; es reicht aus, wenn wir binnen 40 Tagen nach Beendigung des Annahmeverzuges die Zahlung der Vertragsstrafe verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden bei uns entstanden ist.

## VI. Eigentumsvorbehalt und Formrecht

1. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührender Forderungen bleiben alle Waren (Vorbehaltswaren), auch nach Veräußerung durch den Besteller, unser Eigentum (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Bei einem etwaigen Kontokorrentsaldo behalten wir uns das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist, bei der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.

2. Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vorbehaltsware in eine andere Sache eingebaut wird und die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist.

3. Der Käufer darf im Übrigen die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern.

4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren werden bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Einbau oder Verarbeitung unserer Ware gilt der unter Ziff. 2 genannte Wertanteil unserer Ware an der Gesamtforderung aus dem Verkauf des Produktes durch den Käufer als mit ihrer Entstehung an uns abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Er ist nicht berechtigt, diese Forderungen anderweitig abzutreten.

Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

6. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlung oder sonstigen Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Weg einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Vertragslös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7. Von uns zur Durchführung des Auftrages erstellte Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Sofern nach Bezahlung und Beendigung des Lieferverhältnisses der Kunde nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten auf die schriftliche Nachfrage hin widerspricht, dürfen die Werkzeuge verschrottet werden. Bis zur Verschrottung hat der Kunde den Einlagerungsaufwand auszugleichen.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Ware durch uns bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

9. Sind bei der Lieferung der Waren in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, andere Rechte an den Waren vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Sofern eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstigen Sicherheiten zu verschaffen.

10. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Sollten Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen oder Eingriffe Dritter dennoch vorliegen, hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde uns unverzüglich die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

11. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## VII. Kündigung eines Auftrages durch den Kunden

1. Wenn und soweit wir Werkleistungen erbringen, wird im Vertrag geregelt, ob und mit welchen Fristen dieser kündbar ist, andernfalls ist er nicht ordentlich kündbar. Bei Verträgen mit mehreren vorgesehenen Teillieferungen gilt eine Abnahmepflicht des Kunden für den 100%-igen Bedarf für die gesamte Laufzeit, der auch Grundlage der Kalkulation des Angebots unsererseits war. Aufwendungen, die wir infolge der Kündigung einsparen oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen, sind anzurechnen. Ersparte Aufwendungen können von uns statt eines Einzelnachweises pauschal mit 30 % angesetzt werden. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden bei uns entstanden ist.

2. Bei Leistungen, die dem Kauf- oder Dienstleistungsvertragsrecht unterliegen, ist eine vorzeitige Kündigung des Auftrages durch den Kunden ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

## VIII. Beanstandungen und Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

2. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir nur zur Nachlieferung bzw. zur Gewährleistung nach Abschnitt IX. verpflichtet.

3. Eine durch den Kunden erfolgte Mängelrüge berechtigt diesen nicht, Zahlungen auf gestellte Rechnungen zurückzuhalten. Sofern wir den Mangel anerkennen, werden wir entsprechende Nachlieferungen tätigen. Im Übrigen arbeiten wir mit der Erteilung von Gutschriften.

## IX. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

2. Sämtliche Ansprüche (insbesondere auch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden) des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

3. Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzung oder Ersatz der Teile, die den Mangel aufweisen; ein Recht auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel zu beheben. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits.

4. Für notwendige Gewährleistungsarbeiten hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher notwendigen Arbeiten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.

5. Die Gewährleistungsfrist erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht.

6. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei lediglich unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder sofern Vorschriften für Einbau, Behandlung und Verwendung nicht befolgt werden oder wenn fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte vorliegt.

7. Wir sind bestrebt, Schutzrechte (Patent, Gebrauchsmuster) Dritter auf unseren Produktsektoren zu beachten. Es ist jedoch nicht möglich, alle Schutzrechte auf Produkte, sowie auf deren Verwendung auf den vielfältigen Gebieten der Verarbeitung festzustellen. Für die Beachtung einschlägiger Schutzrechte können wir daher keine Haftung übernehmen. Bei Produkten, die wir speziell für den Besteller anfertigen und die nicht zu unserem Standardprogramm gehören, stellt uns der Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzung frei.

## **X. Haftung**

1. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB ausdrücklich geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit eine Haftung nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, aus Arglist, aus Nichteinhaltung einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie, aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aufgrund schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits in Betracht kommt.

2. Wir haften nicht für fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn wir haben eine vertragswesentliche Pflicht verletzt oder eine Garantie übernommen.

3. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wir halten für unsere Kunden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro pro Einzelfall vor. Für sämtliche Haftungs- und Schadensersatzansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, die nicht von den oben genannten Versicherungsleistungen abgedeckt sind, vereinbaren die Parteien eine Haftungsbeschränkung auf 200.000,00 Euro.

4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **XI. Montage- / Reparaturbedingungen**

1. Soweit vertraglich Montage- oder Reparaturarbeiten von uns geschuldet sind, sind wir erst dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche erforderlichen Vorleistungen vollständig sachgerecht erbracht hat. Dieses gilt insbesondere für erforderliche Erd- und Fundamentarbeiten sowie der Legung der erforderlichen Zu- und Ableitungen und allen sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten.

2. Verzögern sich die Montage oder Reparaturarbeiten durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Montage- und Reparaturarbeiten abzunehmen. Der Abnahme steht es dabei gleich, dass der Kunde die abnahmefähigen Arbeiten nach Aufforderung durch uns nicht binnen einer Frist von zwei Wochen abnimmt.

4. Hinsichtlich der Rüge von Mängeln der Montage- oder Reparaturarbeiten gilt Abschnitt VIII.

## **XII. Vermögensverschlechterung des Kunden**

1. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

2. Tatsachen, welche die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstigen Zahlungsvollstreckungsmaßnahmen und die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

### **XIII. Verschwiegenheitspflicht / Urheberrechte**

1. Der Kunde verpflichtet sich zu strengster Verschwiegenheit im Hinblick auf die mit ihm vereinbarten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Auftrags. Dem Kunden ist bekannt, dass uns bei Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsklausel Schadensersatzansprüche ihm gegenüber entstehen.
2. An allen von uns dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Aufzeichnungen etc. behalten wir uns ausdrücklich die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Soweit im Lieferumfang auch Software enthalten ist, wird dem Kunden durch uns ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Dokumentation zu nutzen. Eine Vervielfältigung der Software außer zu Sicherungszwecken bzw. im gesetzlichen Umfang nach §§ 69a ff. UrhG ist untersagt. Die Überarbeitung oder die Umwandlung vom Objektcode in den Quellcode bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei uns.

### **XIV. Sonstiges**

1. Gerichtsstand ist Bielefeld.
2. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, ein anderes, nach ZPO zuständiges Gericht anzurufen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.